## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 221/2016

Sitzung vom 28. September 2016

## 923. Anfrage (Ausgewanderter ehemaliger Asylbewerber lebt wieder von Schweizer Sozialhilfe)

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Hans Peter Häring, Wettswil a. A., und Peter Häni, Bauma, haben am 27. Juni 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss persönlicher Kenntnis hat ein irakischer Staatsangehöriger während 8 Jahren als anerkannter Asylbewerber in der Schweiz gelebt. Vor drei Jahren ist er zum Aufbau einer neuen Existenz in den Irak zurückgekehrt. Nun ist er vor 9 Monaten wieder in die Schweiz eingereist und lebt nun als Sozialhilfeempfänger.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

- 1. Wieso darf ein ehemaliger Asylbewerber, der in sein Heimatland zurückgekehrt ist, wieder in die Schweiz einreisen, obwohl er mittellos ist? Wer ist für die Einreisegenehmigung verantwortlich?
- 2. Welche gesetzliche Grundlage erlaubt ein derartiges Vorgehen?
- 3. Wie lange dauert das Verfahren im Migrationsamt, um diesen Mann zurückzuschaffen? Wäre eine Verfahrenszeit von einem Monat unrealistisch?
- 4. Wer bezahlt die Kosten der Ausschaffung? Wie hoch sind die Kosten für eine Ausschaffung generell und in diesem konkreten Fall?
- 5. Was unternimmt der Regierungsrat, damit Personen, die in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, nicht erneut in die Schweiz einreisen und sich hier ein schönes Leben machen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Hans Peter Häring, Wettswil a. A., und Peter Häni, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Es lässt sich nicht ermitteln, um welchen Fall es sich bei dem in der Anfrage aufgeführten Sachverhalt handelt. Entsprechend kann die Anfrage nur allgemein beantwortet werden.

## Zu Fragen 1 und 2:

Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende, die in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, unterstehen für eine allfällige Wiedereinreise den Bestimmungen des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) oder, wenn sie ein erneutes Asylgesuch stellen, den Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31). Zuständig für die Prüfung von Einreisegesuchen gemäss AuG ist im Kanton Zürich das Migrationsamt, falls um einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen ersucht wird, wobei positive Entscheide von bestimmten Ausländerkategorien dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung unterbreitet werden müssen. Bei Einreisen gestützt auf das AuG sind genügende finanzielle Mittel oder ein Arbeitsvertrag in der Regel Voraussetzung für die Bewilligung. Zuständig für die Entgegennahme und Prüfung von Asylgesuchen ist der Bund.

Melden sich anerkannte Flüchtlinge ins Ausland ab, erlischt ihre Bewilligung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a AuG). Verlassen sie die Schweiz ohne Abmeldung, so erlischt die Bewilligung nach sechs Monaten. Für eine Wiedereinreise gilt dasselbe wie oben erwähnt für Asylsuchende. Anerkannten Flüchtlingen ist es nicht erlaubt, in ihren Heimat- bzw. Herkunftsstaat zu reisen (Art. 12 Abs. 3 Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen; RDV, SR 143.5). Werden dennoch Heimatreisen unternommen, so leitet das SEM ein Verfahren um Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und Widerruf des Asyls ein, wenn die Bewilligung nicht bereits aufgrund Art. 61 AuG erloschen ist. Zurzeit befindet sich zudem der Vorentwurf zu einer Anpassung des AuG in der Vernehmlassung, der das Reiseverbot für Flüchtlinge in den Heimat- oder Herkunftsstaat ausdrücklich im Gesetz verankert und dessen Durchsetzbarkeit verbessern soll. Der Regierungsrat unterstützt diese Änderung.

## Zu Frage 3:

Sind die Voraussetzungen für einen ausländerrechtlich geregelten Aufenthalt in der Schweiz nicht mehr gegeben, verfügt das Migrationsamt nach den entsprechenden Abklärungen die Wegweisung der betroffenen Person. Im Falle der Ablehnung eines Asylgesuchs verfügen die Bundesbehörden die Wegweisung aus der Schweiz. Gegen diese Entscheide sind Rechtsmittel möglich, denen in der Regel aufschiebende Wirkung zukommt. Mit der Wegweisungsverfügung bzw. nach deren Rechtskraft ist der betroffenen Person eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Lässt sie diese verstreichen, wird der Wegweisungsentscheid zwangsweise durchgesetzt. Es ist nicht möglich, allgemeine Angaben über die Dauer von Wegweisungsverfahren zu machen.

Zu Frage 4:

Beim Vollzug von Wegweisungen, die sich auf das Asylgesetz stützen, trägt der Bund die Kosten eines zwangsweisen Vollzuges. Stützt sich die Wegweisung indessen auf das Ausländergesetz, ist der Kanton kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten hängt von den erforderlichen Vorbereitungshandlungen, von der Art des Vollzuges sowie von der Zieldestination ab und kann daher nicht allgemein beziffert werden.

Zu Frage 5:

Erhält das Migrationsamt Kenntnis von einer Heimatreise eines anerkannten Flüchtlings, meldet es dies dem Bund. Einreisegesuche gemäss AuG prüft das Migrationsamt konsequent gemäss den rechtlichen Vorgaben. Bei Personen, die während ihres früheren Aufenthalts in der Schweiz gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen oder Sozialhilfekosten verursacht haben, ihrer Ausreisefrist nicht nachkamen oder in Administrativhaft genommen wurden, beantragt das Migrationsamt jeweils beim SEM den Erlass eines Einreiseverbots (Art. 67 AuG).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der stv. Staatsschreiber: **Hösli**